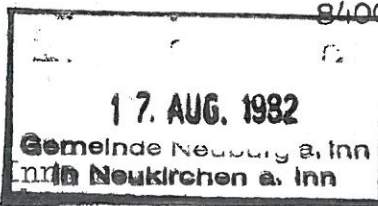


Oberpostdirektion
44-1 B 5128-1

8400 Regensburg, 16.08.1982
Fernsprecher 5 05 24 41



Gemeinde Neuburg a.

8399 Neukirchen a. Inn

11.08.1982: Änderung des Bebauungsplanes " Neuburg-Süd" auf den Grundstücken Fl.Nr. 32/7 und 32/14 mit Deckbl. Nr. 1


Sehr geehrte Damen und Herren!

Wegen Beteiligung mehrerer Dienststellen ist es uns voraussichtlich nicht möglich, zur obigen Planung fristgerecht Stellung zu nehmen. Wir werden unsere Erhebungen beschleunigt durchführen und baldmöglichst auf Ihr Schreiben näher eingehen.

Hochachtungsvoll

Unsere Stellungnahme erfolgt rechtzeitig.

Im Auftrag


Ascher

Gemeinde Neuburg a. Inn

Landkreis Passau

Einschreiben

8399 Neuburg a. Inn 11. 8. 1982

Fernruf: (08502) 410

Bankverbindungen:

w/v

Raiffeisenbank Fürstzell
Zweigstelle Neuburg a. Inn
Kto. 30022 - 5

Kreissparkasse Passau
Zweigstelle Fürstzell
Kto. 250522

Änderung des Bebauungsplanes "Neuburg-Süd"
mit Deckblatt Nr. 1;
hier: Bürgerbeteiligung gem. § 2a BBauG

Beil.: 1 Lageplan
1 Begründung mit Erläuterung

Sehr geehrte/r Frau/Herr

Wie aus beiliegendem Lageplan bzw. der Beschreibung ersichtlich ist, soll auf den Grundstücken Fl.Nr. 32/7 und 32/14 der Gemarkung Neuburg a. Inn der Bebauungsplan geändert werden.

Hierdurch sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, den Standort der Garagen zu verlegen.

Als Grundstücksnachbar bzw. Eigentümer eines Grundstückes im Baugebiet werden Sie hiermit von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig darum gebeten, falls Sie gegen die Änderung irgendwelche Einwände haben, diese der Gemeinde bis spätestens 30. August 1982 mitzuteilen.

Sollte bis zu vorgenanntem Zeitpunkt von Ihnen keine Nachricht eingegangen sein, setzen wir Ihr Einverständnis voraus.

Mit freundlichen Grüßen


Danninger, 1. Bürgermeister

Begründung und Erläuterung
zum Deckblatt Nr. 1
des Bebauungsplanes "Neuburg-Süd"
Gemeinde Neuburg a. Inn
Landkreis Passau

Aufgestellt:
Neukirchen a. Inn, den **11. Aug. 1982**
Gemeinde Neuburg a. Inn


Danninger, 1. Bürgermeister

1. Allgemeines

Zweck der Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes (verbindlicher Bauleitplan) ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angaben über die bauliche und sonstige Nutzung der Flächen in dem bezeichneten Gebiet.

Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung der Baugesuche. Die Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes wird von der Gemeinde in eigener Verantwortung durchgeführt.

Das Verfahren selbst ist in § 13 BBauG geregelt.

2. Anlaß zur Änderung

Der Bebauungsplan "Neuburg-Süd" wurde mit Schreiben des Landratsamtes Passau vom 9.9.1981 (Nr. 5.0 Bb 420) genehmigt und ist seit dem 29.9.1981 rechtsverbindlich.

Nunmehr sollen auf den Grundstücken Fl.Nr. 32/7 und 32/14, der Gemarkung Neuburg a. Inn die Garagenstandorte geändert werden.

Der Gemeinderat von Neuburg a. Inn hat in der Sitzung vom 15. März 1982 zu dieser Änderung bereits die grundsätzliche Zustimmung erteilt.

3. Erschließung

Der Anschluß an das überörtliche Straßennetz ist durch die im Bau befindliche Erschließungsstraße gegeben.

Die Anschlußmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlage bzw. Kanalisation wird durch die Erschließungsmaßnahmen ebenfalls geschaffen.

Die Stromversorgung erfolgt durch die OBAG.

Neukirchen a. Inn, den **11. Aug. 1982**

Gemeinde Neuburg a. Inn


Danninger, 1. Bürgermeister

zum Bebauungsplan "Neuburg-Süd" der Gemeinde Neuburg a. Inn

VERFAHRENSVERMERKE

Das Deckblatt Nr.¹ vom **11. Aug. 1982** hat mit Begründung vom bis in der Gemeindeganzlei in Neukirchen a. Inn öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom dieses Deckblatt gemäß § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen. Neukirchen a. Inn, den

.....
Danninger, 1. Bürgermeister

Das Deckblatt wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Der Genehmigung liegt vom
Nr. zugrunde.

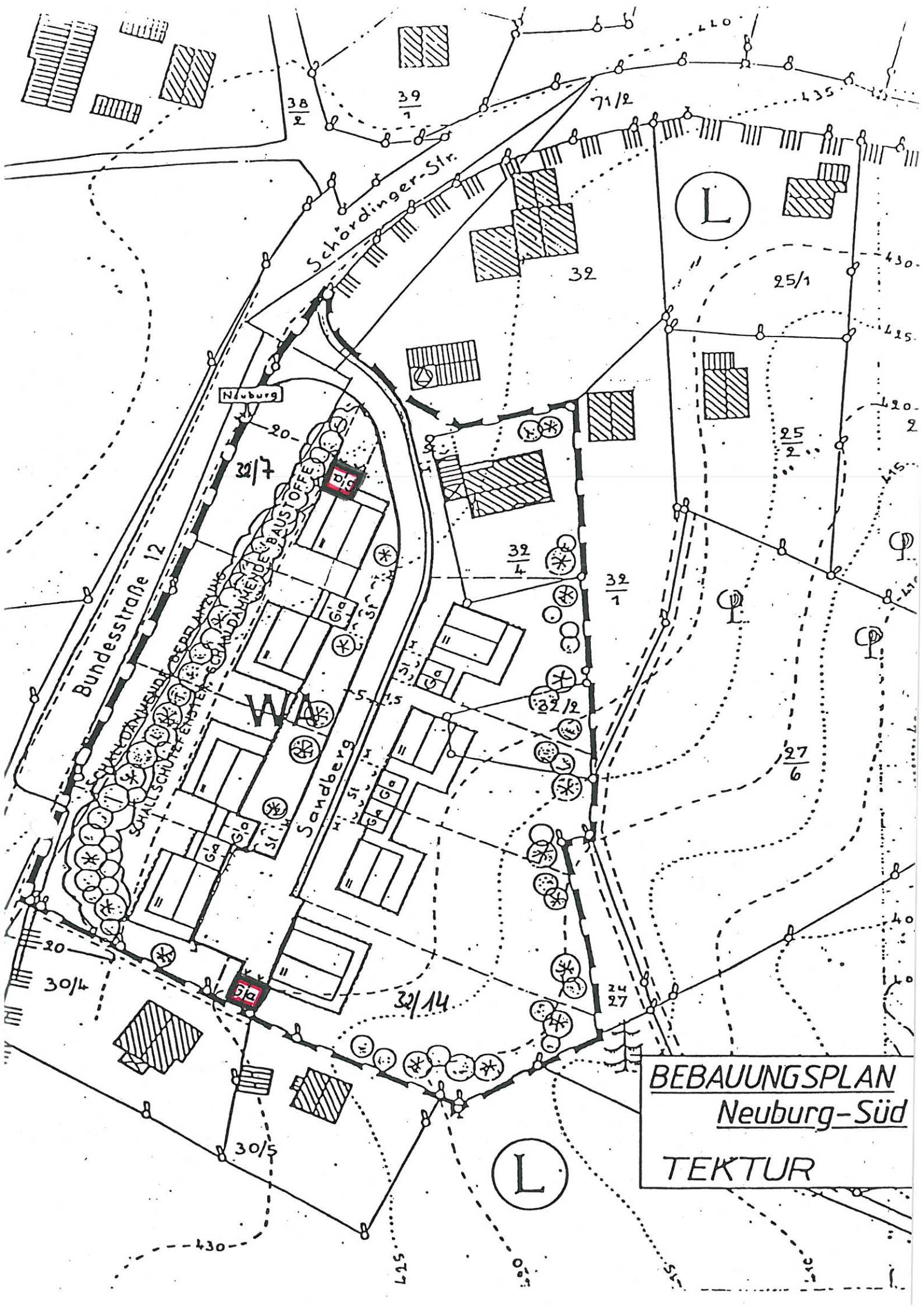
Passau, den Landratsamt

.....
Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG das ist am rechtsverbindlich. Das Deckblatt hat mit Begründung vom bis in öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln am bekannt gegeben. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 des BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Deckblattes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Deckblattes gegenüber dem Landratsamt geltend gemacht worden ist (§ 155 a BBauG).

Gemeinde Neuburg a. Inn

der Bürgermeister

Neukirchen a. Inn, den



BEBAUUNGSPLAN
Neuburg-Süd
TEKTUR

Bekanntmachung

über die Auslegung – Änderung¹⁾ eines Bebauungsplanes

Der ~~Stadt~~ ~~Markt~~ – Gemeinderat¹⁾ hat am 15. März 1982 beschlossen, für das Gebiet

des Bebauungsplanes "Neuburg-Süd" auf den Grundstücken Fl.Nr. 32/7 und 32/14 der Gemarkung Neuburg a. Inn mit Deckblatt Nr. 1 ~~das wie folgt umgrenzt ist:~~

~~und folgende Grundstücke umfaßt:~~

einen ~~Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBodG aufzustellen~~ – den Bebauungsplan zu ändern¹⁾. Ein ~~Planentwurf~~ – Planänderungsentwurf –¹⁾ ist von der Gemeinde Neuburg a. Inn

ausgearbeitet worden.

Der – ~~Entwurf~~ – Änderungsentwurf –¹⁾ des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit²⁾

vom 1. 9. 1982 bis 1.10.1982

~~im Rathaus~~ ~~in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft~~ in der Gemeindekanzlei
Neukirchen a. Inn

Zimmer Nr. 1 öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Neukirchen a. Inn, 11.8.82

Ort, Tag

Gemeinde Neuburg a. Inn

Dienststelle

Unterschrift

Danninger, 1. Bürgermeister

Dienstbezeichnung

Ortsüblich bekanntgemacht durch

(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

am³⁾ 20. Aug. 1982 19

Abgenommen am 04. Okt. 1982 19

Neukirchen a. Inn, den 04. Okt. 1982

A. Nagel
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Auslegungsfrist 1 Monat, z. B. vom 15. 5. – 15. 6.

³⁾ Mindestens 1 Woche vor Beginn der Auslegungsfrist, z. B. Beginn der Auslegungsfrist am Mittwoch, dann Bekanntmachung spätestens am Dienstag der vorhergehenden Woche.